



Regierungsrat

Luzern, 4. Februar 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 117

Nummer: A 117
Protokoll-Nr.: 109
Eröffnet: 21.10.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Piani Carlo und Mit. über die Predigt eines Imams in Kriens mit dem Aufruf, Ehefrauen nötigenfalls zu schlagen (A 117)

Zu Frage 1: Wie ist es möglich, dass ein einschlägig bekannter Imam weiterhin im Kanton Luzern an Freitagsgebeten seine Predigten halten kann?

Nur wenn ein Imam neu in die Schweiz einreist, kann das Amt für Migration die Anstellung überprüfen (Art. 26a des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG]; SR 142.20). Falls der Imam sich beispielsweise nicht an unsere Werte der Bundesverfassung gehalten hat, hat er damit unsere Integrationskriterien nicht erfüllt (Art. 58a AIG). In diesem Fall kann entweder der Aufenthalt beendet oder eine Auflage definiert und damit ein korrektes Verhalten eingefordert werden. Im vorliegenden Fall hatte der betreffende Imam bereits vor der Anstellung in der Moschee in Kriens eine Aufenthaltsbewilligung ([Ausweis F, Status «Vorläufig aufgenommene Ausländer»](#)) in der Schweiz. Für die Anstellung als Imam in einer Moschee besteht nur eine Meldepflicht an das Amt für Migration. Dieses nimmt von dieser Anstellung Kenntnis.

Zu Frage 2: Mit welchen Mitteln kann dem Imam das Praktizieren im Kanton Luzern aufgrund der aktuellen Ermittlungen sofort untersagt werden?

Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens gilt für die beschuldigte Person die Unschuldsvermutung. Insofern wäre ein Verbot eine unzulässige Vorverurteilung. Deshalb halten wir uns in der Antwort auf diese Frage an den allgemeinen Grundsatz, wie er in der Bundesverfassung (BV) festgehalten ist. Die BV garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit und die Versammlungsfreiheit (vgl. Art. 15, 16 und 22 BV). Diese Grundrechte können gestützt Art. 36 BV eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht und dies im öffentlichen Interesse und verhältnismässig ist. Eine Gemeindebehörde kann Versammlungen auf öffentlichem Grund verbieten respektive die Bewilligung verweigern, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wird oder strafbare Handlungen zu erwarten sind. Die Polizei schreitet ein, wenn dies aus Gründen der Gefahrenabwehr oder zur unmittelbaren Verhinderung einer Straftat notwendig ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, besteht keine gesetzliche Grundlage für ein Verbot von Predigten eines Imams.

Der Krienser Moscheeverein hat mit der Freistellung des Imams reagiert und auch die Islamische Gemeinde Luzern (IGL) hat ihren Mitgliedern eine strengere Kontrolle der Predigten empfohlen. Das sind Massnahmen, die im Verantwortungsbereich der religiösen Gemeinschaften liegen und dazu geeignet sind, Vertrauen aufzubauen.

Zu Frage 3: Welche Konsequenzen will der Regierungsrat daraus ableiten?

Wie in der vorherigen Antwort ausgeführt, würden Verbote oder andere Massnahmen ohne gesetzliche Grundlagen elementare Rechte tangiert. Ob eine strafbare Handlung vorliegt und strafrechtliche Konsequenzen daraus erwachsen, ist Sache der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Hingegen zeigt der Vorfall, wie wichtig der Dialog mit den Glaubensgemeinschaften ist. Im konkreten Fall haben der Moscheeverein wie auch die IGL die Problematik erkannt und entsprechende Schritte unternommen.

Zu Frage 4: Wie ist die Überwachung der Moscheen sichergestellt und welche Möglichkeiten haben der Regierungsrat beziehungsweise die Gemeindebehörden, eine Überwachung anzuordnen?

Eine vorsorgliche Überwachung ohne Verdacht auf strafbare Handlungen oder Vorbereitungen dazu ist rechtlich nicht zulässig. Weder bei Religionsgemeinschaften noch beispielsweise bei politischen Gruppierungen oder nicht der Norm entsprechenden Einzelpersonen. Eine Überwachung von Moscheen würde die islamische Gemeinde unter Generalverdacht stellen. Dies verstösst grundlegend gegen die Bundesverfassung.

Gemäss § 1 des Gesetzes über die Luzerner Polizei (SRL 350; Polizeigesetz; PolG) sorgt diese für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie trägt durch Information und andere geeignete Massnahmen zur Prävention bei. Parlament und Regierung präzisieren den Auftrag der Luzerner Polizei im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP). Zur Erfüllung ihres Auftrages steht die Polizei in engem Kontakt mit den Gemeindebehörden. Gemeinden können die Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Grundes mit Bedingungen und Auflagen versehen. Weiter können von den Strafverfolgungsbehörden Massnahmen angeordnet werden, sofern die Voraussetzungen der Strafprozessordnung dies vorsehen. Schliesslich können gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (SR 121; Nachrichtendienstgesetz; NDG) zur Abwehr von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit Informationen beschafft und bearbeitet werden. So zum Beispiel um gewalttätigen Extremismus frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Die Kompetenz dazu liegt bei den Bundesbehörden.

Zu Frage 5: Wie sind die Kompetenzen geregelt? Was liegt in der Kompetenz der Regierung und was in der Kompetenz der Gemeinde?

Soweit es um die Nutzung des öffentlichen Raums geht, haben es die Gemeinden mit der Bewilligungspraxis in der Hand, potenzielle Störungen zu verhindern oder Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit Auflagen zu belegen. Keine Kompetenzen haben hingegen Gemeinden oder Kantone, wenn es um den privaten, nichtöffentlichen Raum geht. Hier müsste, wie bereits ausgeführt, ein erhärteter Verdacht bestehen, damit die Strafverfolgungsbehörden tätig werden können. Zum Beispiel das Bundesamt für Polizei (fedpol) Personen mit einem Einreiseverbot belegen.

Zu Frage 6: Welche anderen Massnahmen drängen sich auf?

Wie vorgängig ausgeführt, müssen klare Verdachtsmomenten bestehen. So kann das Fedpol Einreiseverbote verfügen, wenn zum Beispiel einschlägig bekannte Personen an privaten oder öffentlichen Veranstaltungen auftreten wollen.

Weitergehende Massnahmen können weder das Amt für Migration oder die Luzerner Polizei noch das Bildungs- und Kulturdepartement oder die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen einleiten.

Zu Frage 7: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Praktizieren einschlägig bekannter Imame im Kanton Luzern verhindert werden kann?

Es muss eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung vorliegen oder es muss der Verdacht bestehen, dass strafbare Handlungen ausgeführt werden.

Zu Frage 8: Welche Präventivmassnahmen gedenkt der Regierungsrat für die Zukunft einzuleiten?

Die Islamische Gemeinde Kriens ist, wie alle anderen islamischen Gemeinden im Kanton und alle religiösen Gemeinschaften ausserhalb der drei Landeskirchen, privatrechtlich als Verein organisiert. So hat der Regierungsrat keine Handhabe, in ihre inneren Angelegenheiten, wie Anstellung von Personen oder Inhalte der Predigten einzugreifen, wenn diese keine Rechtsnormen (Straftatbestände) verletzen.

Die langfristig wirksamste Massnahme gegen solche Predigten «eingeflogener» Imame aus muslimischen Ländern wäre die Ausbildung von muslimischen Geistlichen und Predigern an Schweizer Hochschulen und damit verbunden die Vermittlung von Schweizer Werten bereits in der Ausbildung. Doch entsprechende Bemühungen der Schweizer Hochschulen (zum Beispiel der Universität Fribourg) sind politisch stets heftig umstritten.

Zu Frage 9: Wie steht der Regierungsrat mit der Islamischen Gemeinde Luzern in Kontakt, um grundlegende Werte unserer Gesellschaft, insbesondere den Umgang mit Frauen/Ehefrauen und Kindern, zu thematisieren?

Es gibt keinen institutionalisierten Kontakt zwischen der Islamischen Gemeinde Luzern und der Luzerner Regierung. Das liegt vor allem an der Rechtsform des privaten Vereins und am obenerwähnten Fehlen einer Anerkennung – der Regierungsrat hat keine (Rechts-) Grundlage für einen institutionalisierten Austausch. Er kann aus den obenerwähnten Gründen bei der IGL auch nicht ausdrücklich den Umgang mit (Ehe-) Frauen und Kindern thematisieren.

Für den Dialog der Religionen sind im Kanton Luzern vor allem die Landeskirchen zuständig. Sie messen diesem Dialog und den Begegnungen mit den Verantwortlichen einen hohen Stellenwert zu. Doch auch sie haben nur beschränkten Einfluss. Zusätzlich erschwerend ist, dass auch in der IGL bei weitem nicht alle muslimischen Gemeinden im Kanton zusammengeschlossen sind und daher auch von den Landeskirchen schwer zu erreichen sind.

Anders präsentiert sich die Situation, wenn es sich um Personen handelt,

- die in einem laufenden Asylverfahren (Asylsuchende) stehen, oder
- die gestützt auf das Asylgesetz vorläufig als aufgenommen gelten, oder
- die als anerkannte Flüchtlinge mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden.

Für diese Personen gilt grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme an einer Erstinformativveranstaltung. In diesem Kurs geht es unter anderem um die in der Schweiz geltenden Grundwerte, insbesondere auch um die Gleichstellung von Mann und Frau.